



**Stellungnahme der Deutschen Unternehmensinitiative Energieeffizienz e.V.
(DENEFF) und des DENEFF EDL_HUB gGmbH,**
zum Referentenentwurf der Bundesregierung vom 02. Juni 2023 für ein

Gesetz für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze

Berlin, 15. Juni 2023

Kontakt:

DENEFF e.V.
Alt-Moabit 103
10559 Berlin

DENEFF EDL_HUB gGmbH
Alt-Moabit 103
10559 Berlin

Christian Noll

Geschäftsführender Vorstand
info@deneff.org

Rüdiger Lohse

Geschäftsführer EDL_HUB
Ruediger.Lohse@edlhub.org

DENEFF e.V.: Registrierter Interessenvertreter: R000255

DENEFF EDL_HUB gGmbH: Registrierter Interessenvertreter: R002507

I. Hintergrund und Zusammenfassung

Die bisherigen Maßnahmen zur Umstellung der Gebäude- und Prozesswärmeversorgung auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme in Deutschland sind nicht ausreichend. Mehr als die Hälfte der Endenergie in Deutschland wird aktuell für die Wärmebereitstellung verwendet. Der Einsatz von Erdgas und Heizöl dominiert nach wie vor in der Gebäudebeheizung. Der Anteil erneuerbarer Energien in der Raumheizung beträgt nur etwa 18 Prozent. Der Anteil erneuerbarer Energien in der Fernwärmeversorgung liegt bei etwa 20 Prozent. Die Bereitstellung von Prozesswärme erfolgt hauptsächlich durch Erdgas und Kohle, wobei der Anteil erneuerbarer Energien nur bei rund 6 Prozent liegt.

Um die Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) in den Bereichen Gebäude, Industrie und Energiewirtschaft zu erreichen, ist eine signifikante Reduktion des Wärmeverbrauchs durch Energieeffizienzsteigerungen und ein erheblich beschleunigter Ausbau erneuerbarer Energien erforderlich. Neben effizienten dezentralen Lösungen muss die leitungsgebundene Wärmeversorgung über Wärmenetze verstärkt ausgebaut und bis 2045 vollständig auf erneuerbare Energien und unvermeidbare Abwärme umgestellt werden. Städte und Gemeinden spielen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung und Gestaltung dieses Prozesses.

Viele Kommunen haben bisher nicht ausreichend auf die Umstellung auf eine effiziente dezentrale und leitungsgebundene Wärmeversorgung reagiert, hauptsächlich aufgrund fehlender personeller und finanzieller Kapazitäten sowie mangelnder Kenntnis über geeignete Verfahren und Methoden. Ohne geeignete Verfahren und personelle Planungskapazitäten werden die Kommunen die Transformation der Wärmeversorgung nicht in der erforderlichen Geschwindigkeit koordinieren können. Der Ausbau der Fernwärme und die Dekarbonisierung der leitungsgebundenen Wärmeversorgung sind von entscheidender Bedeutung für die Erreichung der Klimaschutzziele des Bundes. Eine alleinige Förderung und verbesserte Planungssicherheit und die bislang fehlende integrierte Betrachtung von Nachfrage- und Versorgungsseite reichen jedoch nicht aus, um die Wärmeinfrastruktur schnell genug zu modernisieren. Daneben sind einheitliche ordnungsrechtliche Vorgaben für die Betreibende von Wärmenetzen ein wesentlicher Baustein.

Um diese Probleme anzugehen, arbeitet das BMWK derzeit an einem Wärmeplanungsgesetz (WPG). Wir nehmen hiermit Stellung zum Referentenentwurf des WPG und erläutern im Folgenden unsere Anmerkungen.

II. Zusammenfassung

Insbesondere die Unternehmen im DENEFF EDL_HUB haben sich seit Veröffentlichung des Konzeptpapiers des BMWK sehr intensiv mit der Entwicklung der Regelungen zur Wärmeplanung befasst. Dabei konnten wir einige Erfahrungen in der kommunalen Wärmeplanung, die unsere Unternehmen und viele weitere Mitglieder der DENEFF bereits sammeln konnten, aktiv einfließen lassen. Daher freuen wir uns, dass einige unserer wichtigsten Eingaben bereits in dem vorliegenden Entwurf aufgenommen worden sind,

insbesondere unsere Hinweise zur Teilnahmemöglichkeit für Energiedienstleistungsunternehmen und zum Datenmanagement.

Wir empfehlen dringend folgende Punkte im Sinne einer praktikablen Umsetzung in das Gesetz aufzunehmen:

Wärmeplanungsgesetz (WPG) darf nicht zu Attentismus bei Gebäudesanierung führen:

Im WPG wird der Eindruck erweckt, dass während der Umsetzung der Wärmeplanung die Verbesserung der Energieeffizienz in den Gebäuden in einen Wartezustand versetzt wird. Daher empfehlen wir dringend bereits in der Präambel und im Abschnitt 2 und 4 einen Hinweis auf die Notwendigkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz einzubauen und keinesfalls neue Ausnahmetatbestände zu schaffen, die den Endverbrauch oder den Wärmeschutz von Gebäuden betreffen. Dauerhaft können die Kosten für die Beheizung von Gebäuden und Prozessen nur durch die Reduzierung des Verbrauchs gesenkt werden.

Berücksichtigung von Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und Unternehmen bei Szenarienentwicklung in Abschnitt 4, insbesondere § 15 der WPG:

Effizienzmaßnahmen werden bei der Wärmeplanung (WP) zwar im Prolog erwähnt jedoch anschließend nicht ausreichend berücksichtigt. Wie bereits in 1.) erwähnt darf mit der WPG kein Attentismus entstehen. Die Verdopplung der Gebäudesanierungsquote ist zur Reduzierung des Wärmebedarfs weiterhin erforderlich, nicht nur, um die Umstellung auf Niedertemperatur überhaupt zu ermöglichen. Es besteht sonst weitergehend die Gefahr, dass bei der Umstellung und Neuplanung von grünen Wärmenetzen unnötig hohe Investitionen in die Bereitstellung und Verteilung von zu großen Wärmeanlagen geplant werden, die die grüne Wärme unnötig verteuern, verlangsamen und die öffentliche Akzeptanz gefährdet ist. Daher sollten in den Ablauf der Wärmeplanung und insbesondere in § 18 die Reduzierung des Wärmebedarfs aufgrund von Effizienzmaßnahmen und einer angenommenen Gebäudesanierungsrate entsprechend der Energieeffizienzstrategie Gebäude aktiv in den Zielszenarien bedacht werden.

Verbindlichkeit von WPG-Ergebnissen sicherstellen:

Die Einbettung der WPG in die Regelungen der Wärmewende ist elementar für das Gelingen der WPG. Im vorgelegten Entwurf bleibt die WPG im Hinblick auf das GEG und das Effizienzgesetz unverständlich unpräzise. Wir empfehlen, die im GEG aufgezeigte Erfüllungsoption grüner Wärmeversorgung aufzunehmen und die Haftungsregelungen im § 29 WPG genauer zu beschreiben. Dies gilt insbesondere dann, wenn in § 28 Transformationspläne mit Zeitplänen entwickelt werden. Spätestens bei der Erstellung von Transformationszeitplänen müssen sich Gebäudeeigentümerinnen und Eigentümer darauf verlassen können, dass sowohl Zeitplanung sowie Dekarbonisierungsziele eines zur Umsetzung beschlossenen Wärmenetzes verbindlich sind und im laufenden Planungsverfahren im Geltungsbereich des GEG, bezüglich der Gebäudeneubau und -sanierung, berücksichtigt werden können. Ebenso ist eine Mitwirkungspflicht von Wärmenetzbetreibern für die Aufnahme von Abwärme erforderlich (siehe Punkt 9).

Einfacher Datenzugang für relevante Akteure der Wärmeplanung:

Für eine effektive Wärmeplanung ist eine umfangreiche Datenerhebung erforderlich. Hierbei ergeben sich einige Herausforderungen, wie zum Beispiel: die Form und der zeitliche Rahmen der Datenerfassung, die Organisation des Datenmanagements, der Umfang der zu erhebenden Daten und die Zugänglichkeit für verschiedene Akteure. In dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird gerade der Punkt des Datenzugangs noch unzulänglich behandelt: Erfahrungen aus Reallaboren der Energiewende im Rahmen der Energieforschungsprogramme des BMKW zeigen jedoch: relevante Akteure der Wärmeplanung, wie in § 7 genannt, einschließlich Stadtwerken, Energiedienstleistern, Wärmenetzbetreibern, Fachplanern, Betreiber von Abwärmequellen wie Rechenzentren oder Unternehmen sowie Bürgerinnen und Bürger haben ein berechtigtes Interesse nicht nur Daten in die Wärmeplanung einzuspeisen, sondern auch Zugang zu den Daten zu erhalten. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Wärmeplanung nicht „hinter den Kulissen“ erfolgt, sondern ein vom gemeinsamen Entwickeln geprägter Prozess mit einer breiten Akzeptanz ist. Deshalb muss eine ausreichende Informationsgranularität der gesammelten und bearbeiteten Daten, der Ergebnisse der WPG und der jeweiligen Einzelvorhaben für die in § 7 genannten Akteure stets einsehbar sein. Zusätzlich sollte die verantwortliche Stelle regelmäßig Information die in § 7 genannten Akteure über den Fortschritt der Durchführung der Wärmeplanung erfolgen, um Transparenz zu wahren und Planungssicherheit zu gewährleisten.

Finanzierung des Aufwands bei den Kommunen für die Umsetzung der WPG:

Ausgehend von rund 1.600 Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnern ist der Aufwand für die Umsetzung der WPG im Vergleich zum Aufwand der in Bundesländern mit bereits laufenden WPG konservativ geschätzt. Uns ist nicht klar, wie die Finanzierung geplant ist und wir empfehlen Anreize für Kommunen für eine möglichst frühe WPG zu schaffen. Ebenso ist wichtig, dass für die Umsetzung konkreter Projekte das notwendige Budget in den Förderprogrammen BEG und BEW langfristig auch über den im vorgelegten Entwurf abgeschätzten Investitionsaufwand von rund 900 Mio. € hinaus sichergestellt wird.

III. Unsere Vorschläge im Einzelnen:

1. Wärmeplanungsgesetz (WPG) darf nicht zu Attentismus bei Gebäudesanierung führen:

Situation:

Das WPG erweckt den Eindruck, dass während der Umsetzung der Wärmeplanung die Verbesserung der Energieeffizienz in den Gebäuden in einen Wartezustand versetzt wird.

Problem:

Um die Klimaziele 2045 zu erreichen ist eine Verdopplung der Gebäudesanierungsrate notwendig. Wird die EPBD, wie die aktuell verhandelte Fassung umgesetzt, werden insbesondere für die ineffizientesten Gebäude künftig verbindliche Sanierungsanforderungen gelten. Wenn aus dem WPG abgeleitet werden kann, dass nun auf die Ergebnisse der Wärmeplanung gewartet werden müsse, sodass der Fortschritt von Gebäudesanierungen stagniert, drohen weitere Verzögerungen, unnötige Kosten einer möglicherweise überdimensionierten Wärmeversorgung und eine drastische Verfehlung der Klimaschutzziele im Gebäudesektor.

Lösung:

Um Attentismus in der Gebäudesanierung vorzubeugen, empfehlen wir dringend in der Präambel und im Abschnitt 2 und 4 auf die Notwendigkeit der kontinuierlichen Verbesserung der Energieeffizienz hinzuweisen und keinesfalls neue Ausnahmetatbestände zu schaffen, die den Endverbrauch oder den Wärmeschutz von Gebäuden betreffen. Denn nur durch die Reduzierung des Verbrauchs und der Systemtemperaturen der Heizsysteme können die Kosten für die Beheizung von Gebäuden und Prozessen gesenkt werden.

2. Einbindung und Harmonisierung WPG im Kontext der Wärmewende

Situation:

Um die erfolgreiche Umsetzung der Wärmeplanung zu gewährleisten ist eine Einbindung in den Kontext der allgemeinen Wärmewende dringend erforderlich. Für die Anwender aus dem Wärme- und aus dem Gebäudebereich muss erkennbar werden, wie die Wärmeplanung in die jeweiligen Regulierungen eingreift. Aus den Erfahrungen in Baden-Württemberg lässt sich ableiten, dass erkennbar sein muss, dass die in der WPG erarbeiteten Zeitpläne für die Dekarbonisierung verbindlich sind. In dem derzeitigen Referentenentwurf der Bundesregierung werden unter anderem folgende Strategien und Pläne in der Wärmeplanung berücksichtigt (§ 9): die nationalen Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes, bestehende Transformationspläne und Machbarkeitsstudien im Sinne der Richtlinie für das Bundesprogramm effiziente Wärmenetze „BEW“ vom 1. August 2022, sowie allgemeine physikalische, technische und energiewirtschaftliche Grundsätze.

Probleme:

Der Entwurf zum WPG weist im Hinblick auf die Einbindung in den Kontext der Wärmewende drei wesentliche Problemkreise auf:

- a) Berücksichtigung von Effizienzmaßnahmen an Gebäuden und Unternehmen bei Szenarienentwicklung in Abschnitt 4, insbesondere § 15 ff WPG:** Effizienzmaßnahmen zur Bedarfsreduzierung von Energie und Wärme werden bei der Wärmeplanung berücksichtigt, jedoch nicht in § 15 des Referentenentwurfs, welche die Potenzialanalysen für die Wärmeplanung beschreibt. Aus der WPG darf kein Attentismus bei den erforderlichen Investitionen in die Reduzierung des Wärmebedarfs und der Systemtemperaturen entstehen. Nur so können die erforderlichen Niedrigtemperaturniveaus erreicht werden.

- b) Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass bei der Umstellung und Neuplanung von grünen Wärmenetzen unnötig hohe Investitionen in die Bereitstellung und Verteilung von zu großen Wärmeanlagen geplant werden, die die grüne Wärme unnötig verteuern und die Akzeptanz bei Verbrauchenden in Frage stellen. Dabei sind mindestens die Zielpfade der Energieeffizienzstrategie Gebäude anzustreben

Lösung:

Um drastisch überdimensionierte Wärmeanlagen zur Wärmeversorgung zu vermeiden ist weiterhin eine Verknüpfung des GEG mit dem WPG notwendig. In die Potentialanalyse müssen die erwartbaren Reduzierungen des Wärmebedarfs aufgrund von Effizienzmaßnahmen und einer angenommenen Gebäudesanierungsrate von 2% aktiv in den Zielszenarien bedacht und berücksichtigt werden.

- c) **Verbindlichkeit von WPG-Ergebnissen sicherstellen:** Die Einbettung der WPG in die Regelungen der Wärmewende ist elementar für das Gelingen der WPG. Im vorgelegten Entwurf bleibt die WPG im Hinblick auf die Verbindlichkeit der WPG-Ergebnisse unpräzise. Es bleibt unklar ab wann sich Gebäudeeigentümer*innen darauf verlassen können, dass sowohl Zeitplanung als auch Dekarbonisierungsziele eines zur Umsetzung beschlossenen Wärmenetzes verbindlich sind und im laufenden Planungsverfahren im Geltungsbereich des GEG, bezüglich der Gebäudeneubau und -sanierung, berücksichtigt werden können.

Lösung:

Wir empfehlen, die im GEG aufgezeigte Erfüllungsoption grüner Wärmeversorgung im WPG aufzunehmen und die Haftungsregelungen im WPG genauer zu beschreiben. Hierzu sollte im § 22 ein neuer Absatz 3) mit folgendem Inhalt angefügt werden:

Die Ergebnisse der Wärmeplanung sind mit Erstellung der konkreten Maßnahmenplanungen z.B. in Transformationsplänen mit Zeitplänen für Baumaßnahmen verbindlich.

Ebenso sollte in § 29 Bußgeldvorschriften ein Hinweis auf die Regelungen des GEG zum Schadensersatz erfolgen, wenn die verbindlichen Ziele unter Berücksichtigung der Fristen im BEW nicht eingehalten werden.

Ferner ist eine Mitwirkungspflicht von Wärmenetzbetreibern für die Aufnahme von Abwärme erforderlich, damit die im Energieeffizienzgesetz verpflichteten Akteure (Unternehmen, Rechenzentren) diese einspeisen können und eine faire Vergütung erfolgt, sofern dies technisch möglich ist. Weitere Ausnahmen sollten hier nur im Falle besonderer Härten möglich sein. Siehe hierzu auch Punkt 9.

3. Transparente und einfache Datenerfassung, -management und -zugang

Situation:

Für die effektive Planung und Umsetzung der Wärmeplanung ist eine großangelegte Datenerhebung notwendig. Hierfür müssen Kommunen Daten zum Energieverbrauch, energetischen Zustand der Gebäude und Anlagen von der Akteursgruppe in § 7 anfordern

und verarbeiten. Im Prozess dieser Datenerfassung sind einige Herausforderungen zu bewältigen. Der Entwurf des WPG sieht vor, dass die Daten ausschließlich digital zu erfassen sind und lässt dabei offen, ob die Organisation des Datenmanagements in zentraler Form über den Bund und die Bundesländer vorgegebenen Formate oder individuell durch jede Kommune organisiert werden soll. Des Weiteren wurde in der Anlage 1 des WPG-Entwurfs bereits ein sinnvoller Umfang der zu erhebenden Daten festgelegt. Im Hinblick auf die Möglichkeit zur Partizipation der in § 7 genannten Akteure sollte in jedem Fall im Kontext des Datenmanagements die Zugänglichkeit der Daten geregelt werden.

Problem:

Fehlende Datentransparenz für eingebundene Akteure der Wärmeplanung: Im § 7 wird die Datenübermittlung zwischen Behörden „im Rahmen der allgemeinen öffentlichen Aufgabenerfüllung“ gestattet. Wir begrüßen, dass Wärmenetzbetreibern eine Beteiligung zugestanden wird und diese so zum aktiven Mitwirken animiert werden (§ 7 (3)). Jedoch ist der Begriff der Beteiligung bisher lediglich auf die kostenfreie Datensammlung und Bereitstellung beschränkt. Der Zugang zu den weiterverarbeiteten Daten für diese Akteure wird allerdings nicht genauer spezifiziert. Relevante Akteure haben ein berechtigtes Interesse in die Einsicht der Daten. Erfahrungen aus Reallaboren der Energiewende im Rahmen der Energieforschungsprogramme des BMKW zeigen: relevante Akteure der Wärmeplanung wie in § 7 genannt, einschließlich Stadtwerken, Energiedienstleistern, Wärmenetzbetreibern, Fachplanern sowie Bürger haben ein berechtigtes Interesse nicht nur Daten in die Wärmeplanung einzuspeisen, sondern auch Zugang zu den Daten zu erhalten. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass die Wärmeplanung nicht „hinter den Kulissen“ erfolgt, sondern ein vom gemeinsamen Entwickeln geprägter Prozess mit einer breiten Akzeptanz ist.

Lösung:

Hierzu empfehlen wir in § 11 einen neuen Absatz 7 mit folgenden Regelungen einzufügen: *Generell ist aufgrund des übergeordneten öffentlichen Interesses sicherzustellen, dass die gesammelten und bearbeiteten Daten, der Ergebnisse der WPG und der jeweiligen Einzelvorhaben für jeden Akteur nach § 7 WPG frei und kostenlos einsehbar und im Sinne der Aufgabenstellung nutzbar sind. Zusätzlich sollte die verantwortliche Stelle regelmäßig Informationen an die in § 7 genannten Akteure über den Fortschritt der Durchführung der Wärmeplanung bereitstellen, um Transparenz zu wahren und Planungssicherheit zu gewährleisten.*

4. Unklare Finanzierung der Umsetzung des WPGs

Situation:

Die einmalige Erfüllung des Aufwands für die WPG in den Kommunen ist in dem Entwurf mit rund 260 Mio.€ beziffert. Unklar ist wie diese Kosten ermittelt wurden, und durch wen und wie die Kostenübernahme erfolgen soll. Heute wird die Kommunale Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie gefördert. Es bleibt unklar, ob eine Förderung nach Auslaufen des Programms Ende 2023 noch möglich ist. Erfahrungen aus Baden-Württemberg zeigen, dass der Aufwand für jede der Kommunen so hoch ist, dass eine Umsetzung ohne Förderung des

Landes nicht möglich wäre, und die Förderung sehr gut als Steuerungsinstrument für die Qualitätssicherung und für die Schaffung von Anreizen zum frühen Loslegen eingesetzt werden kann.

Problem:

Für uns ist anhand des Entwurfs nicht erkennbar, wie die Finanzierung des Gesamtaufwands erfolgen soll und wie die Bundesländer die notwendigen Mittel bereitstellen können. Ebenso scheinen anhand der Erfahrungswerte aus Baden-Württemberg der Gesamterfüllungsaufwand für Kommunen bundesweit mit mehr als 1.600 Kommunen und über 10.000 Einwohnern mit 260 Mio. € zu gering geschätzt (Kosten je Kommune 160 T€).

Lösung:

Wir bitten um eine Transparentstellung der Annahmen, die zur Schätzung des Gesamtaufwands geführt haben. Weiter bitten wir auch um Hinweis, wie die Finanzierung über die Bundesländer geplant ist. Wir bitten um Berücksichtigung bei der Finanzplanung, dass, wenn wie geplant in kurzer Zeit die WPG-Prozesse in mehreren hundert Kommunen in Deutschland angestoßen werden sollen, der entstehende Aufwand auch kurzfristig abgefangen werden muss. Dies gilt auch für die Umsetzung: spätestens, wenn der übergeordnete WPG-Planungsprozess und die identifizierten Areale, Netze, Quartiere in Kommunen mit konkreten Umsetzungsplänen beginnen, dann muss die Förderung der Umsetzung der WPG in den entsprechenden Programmen BEG und BEW aufgestockt werden. Dies erfordert eine mittelfristige verlässliche Finanzplanung. Wir empfehlen weiter, mit Early Bird-Anreizen dafür zu sorgen, dass Kommunen die WPG möglichst früh zu starten.

Weitere Anliegen

5. Begriff „Gebäudenetz“ aufnehmen und um ein Wärmemengen-Kriterium erweitern

Situation:

In § 3 (13) sind die Gebäudenetze in der gewerblichen Wärmelieferung nicht berücksichtigt.

Problem:

Durch die jetzigen Formulierungen entstehen Nachteile für die gewerbliche Wärmelieferung, die jedoch unerlässlich für das Gelingen der Wärmewende ist. Das Abgrenzen von „Gebäude- und Wärmenetzen“ in § 3 Nr. 9a des GEG-Entwurfs in Verbindung mit den Regelungen in § 71, § 71a und § 71b, kann für gewerbliche Wärmelieferanten insgesamt zu einer weiteren Ungleichbehandlung führen. Laut Begründung im Gesetzesentwurf soll mit dieser Unterscheidung ein Abgrenzen für Heizungsanlagen ermöglicht werden, die in die Regelung des § 71 (65%-EE-Vorgabe) fallen und derer, die in ein Wärmenetz einspeisen (weiche Vorgabe inkl. Transformationsplan). Ein Wärmenetzbetreiber kann in einigen Projekten als „Gebäudenetz“ durch die deutlich restriktiveren Regeln von § 71 und § 71a (GEG-Entwurf) im Anschluss neuer Gebäude sichtbar ausgebremst werden.

Lösung:

Wir schlagen vor, den Begriff „Gebäudenetz“, um ein Wärmemengen-Kriterium zu erweitern (Änderung des § 3 Nr. 9a GEG). Im aktuellen Entwurf zeichnet sich ein Gebäudenetz durch die ausschließliche Versorgung von bis zu 16 Gebäuden oder bis zu 100 Wohneinheiten mit Wärme und Kälte über ein Netz aus. Um die unter Punkt 3 geschilderte Thematik zu verhindern und mehr Chancengleichheit unter Wärmelieferanten zu schaffen, ist ein drittes und viertes Kriterium einzuführen, dass die gelieferte Wärmemenge und die horizontale Ausdehnung darstellen.

Formulierungsvorschlag:

Wir schlagen daher folgende Änderung des § 3 Nr. 9a GEG vor:

„Gebäudenetz“ ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte von bis zu 16 Gebäuden, bis zu 100 Wohneinheiten oder dessen tatsächlich gelieferte Wärmemenge pro Heizperiode 500 MWh nicht überschreitet. Keine Gebäudenetze sind Wärmelieferung, welche eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Wärmeerzeugungsanlage(n) im Einklang mit KWKG (siehe § 2 Nr. 32 a). Keine Gebäudenetze sind Wärmelieferungen, die keine Ausdehnung über die Grundstücksgrenze haben jedoch eine horizontale Trassenlänge zwischen Austrittspunkt an der Wärmeerzeugungsanlage und Kugelhahn des letzten angeschlossenen Wärmeabnehmers (Verbraucherabgang) von > 50m aufweisen.

6. Definition der Wärmeliniendichte für eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung

Situation:

In § 3 (15) wird der Begriff der Wärmeliniendichte definiert, jedoch fehlt eine klare Festlegung des Wertes, den die Wärmeliniendichte erreichen sollte. Dadurch bleibt unklar, welchen konkreten Wert die Wärmeliniendichte haben soll.

Problem:

Ohne eine spezifische Festlegung des Wertes ist diese Regelung nicht anwendbar, da es an einer klaren Richtlinie für die Wärmeliniendichte fehlt.

Lösung:

Um dieses Problem zu lösen, schlagen wir vor, anstatt eines pauschalen Wertes für die Wärmeliniendichte festzulegen, dass der Wert so gestaltet sein sollte, dass eine effiziente und kostengünstige Wärmeversorgung mit erneuerbaren Energien möglich ist. Falls Zweifel bestehen, sollte die für die Wärmeplanung verantwortliche Stelle den entgegengesetzten Wert nachweisen müssen. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Wärmeliniendichte den Anforderungen einer nachhaltigen und wirtschaftlichen Wärmeversorgung entspricht.

7. Integration von Kosten und Verbrauch als Entscheidungskriterien im Zielszenario

Situation:

In § 16 „Festlegung des Zielszenarios“ wird die langfristige Entwicklung der Wärmeversorgung im gesamten geplanten Gebiet beschrieben. Dabei werden Indikatoren gemäß Anlage 3 verwendet, um sicherzustellen, dass die Entwicklung im Einklang mit den Zielen dieses Gesetzes steht.

Problem:

In § 16 des Zielszenarios fehlen vollständige Angaben zu den Investitionen sowie ein Indikator für die Bezahlbarkeit und die Auswahl verschiedener Varianten, einschließlich des Vergleichs mit Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs. Dies zeigt eine eingeschränkte Denkweise.

Lösung:

Um fundierte Entscheidungen für oder gegen bestimmte Szenarien treffen zu können, müssen in den Zukunftsszenarien Entscheidungskriterien definiert werden, die sicherstellen, dass Entscheidungen auf der Grundlage vergleichbarer Zielwerte getroffen werden. Aus energiewirtschaftlicher Sicht sind die **Kosten pro vermiedene Tonne CO₂** und aus Verbrauchersicht die **Kosten pro Kilowattstunde verbrauchter Wärme** von großer Bedeutung. Daher sollten diese Indikatoren in jeder Szenarientwicklung berechnet und in die Überlegungen einbezogen werden.

8. Etablierung des Transparenzkriteriums über ein Kommunikationskonzept in das WPG

Situation:

Die Ergebnisse aus Reallaboren für die Energiewende zeigen: Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Prozesse sind bei den komplexen und herausfordernden Prozessen entscheidend für ihren Erfolg. Im Entwurf der WPG fehlt jedoch ein spezifisches Kommunikationskonzept als Teil des WPG-Pflichtenhefts, um sicherzustellen, dass alle Beteiligten (§ 7) innerhalb und außerhalb der Kommune kontinuierlich mit Informationen versorgt werden und der WPG-Prozess transparent und nachvollziehbar ist.

Problem:

Das Fehlen eines Kommunikationskonzepts erschwert die Gewinnung von Akzeptanz und die Aktivierung der Bewohner, lokalen/regionalen Politik und der Wirtschaft für die WPG. Wie die Erfahrungen aus der energetischen Quartierssanierung und der Begleitforschung zeigen, sind gut aufbereitete Informationen entscheidend, um Zustimmung zu Entscheidungen im Zusammenhang mit der WPG, wie z.B. Datensammlung und Beschlüssen, zu erreichen.

Lösung:

Die Etablierung eines Kommunikationskonzepts als Bestandteil des WPG-Pflichtenhefts ist erforderlich. Das Kommunikationskonzept beschreibt die Kommunikation,

Kommunikationsmittel und Inhalte zwischen den Akteuren innerhalb und außerhalb der Kommune während der Erstellung und Umsetzung der WPG. Dadurch wird sichergestellt, dass der komplexe WPG-Prozess für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar ist und somit zum Erfolg der WPG beiträgt.

9. Vorrangige Einspeisung von klimaneutralen Wärmequellen (inklusive Abwärme aus Rechenzentren und anderen Abwärmequellen sowie Abwasserwärme etc.) und Mitwirkungspflicht aller Beteiligten

Situation:

Die bereits bestehenden Wärmenetze werden derzeit weitestgehend mit fossilen Energien betrieben. Da die zukünftige Wärmeplanung auch einen groß angelegten Ausbau von Nah- und Fernwärmenetzen beinhalten soll und einen großen Teil der zukünftigen Wärmeversorgung darstellt, ist die Art der Wärmequelle und das Umstellen von fossilen auf klimaneutrale Energiequellen umso bedeutender.

Problem:

Die Nutzung unvermeidbarer Abwärme aus Industrie und Rechenzentren ist, ebenso wie die Abwasserwärme und Geothermie, in der WPG erfasst. Gleichwohl scheitern diese Projekte häufig an fehlenden De-Risking Lösungen, fehlender Anreize für die Integration in bestehende und neue Wärmenetze.

Lösung:

Die vorrangige Einspeisung von klimaneutralen Wärmequellen, wie die Nutzung von Abwärme aus Rechenzentren, Abwasserwärme und anderen Quellen, kann mit der WPG vorangebracht werden. Zur effektiven Einspeisung überschüssiger Abwärme empfehlen wir dabei, dass die Verantwortlichen, wie z.B. Unternehmen (inklusive Rechenzentren), Tiefbauämter und andere, die potenzielle Wärmequellen wie unvermeidbare Abwärme, Abwasserwärme und andere klimaneutrale Wärmequellen bereitstellen könnten, gemäß den Vorgaben in § 7 nicht nur zur Datenbereitstellung verpflichtet werden, sondern auch zur aktiven Mitwirkung. Somit soll sichergestellt werden, dass die Abwärmeauskopplung auch von Seiten der Wärmequelle erfüllt wird. Im Zuge der WPG wird dann überprüft, unter welchen Bedingungen diese Wärmequellen nutzbar sind. Die Kommunen und die zugehörigen Bundesländer sollten im Zuge der WPG zudem zur aktiven Unterstützung dieser Nutzbarmachung, z.B. durch Angebote zur Risikodeckung, juristische Unterstützung, verpflichtet werden.

10. § 25 (3) Regelung zu Spitzenkesselwärmemengen:

Situation:

In § 25 (3) wird festgelegt, dass die Wärmemengen aus Spitzenlastkesseln bei der Überprüfung der Dekarbonisierungsziele nicht eingerechnet wird.

Problem:

Diese Regelung ist bei stufenweisen Sanierungen ggf. sehr sinnvoll und praxisnah. Allerdings sind bereits heute in vielen Wärmenetzen die in der üblichen technischen Dimensionierung üblichen Annahmen nicht mehr eingehalten. Damit kann die Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu Wärmemengen in Spitzenlastkesseln nicht gewährleistet werden.

Lösung:

Wir empfehlen in § 25 (3) den Wert „Verbrauch fossiler Energien für Spitzenkessel“ dauerhaft zu erfassen und zu dokumentieren. Sollte sich nach einer Übergangsfrist von z.B. 24 Monaten nicht ein üblicher Wert für den fossilen Spitzenkesselanteil von z.B. 10% einstellen, sollte dies sanktioniert werden können.

11. Klarstellung und Integration der Rauchgaskondensation als unvermeidbare Abwärme in das KWKG

Situation:

In § 3 (12) werden verschiedene Fälle aufgeführt, in denen Wärme als unvermeidbares Nebenprodukt anfällt. Diese Fälle sind jedoch nicht klar definiert.

Problem:

Es bleibt unklar, was genau mit dem Begriff "unvermeidbares Nebenprodukt" gemeint ist und inwiefern die Erläuterung zu § 3 (12) a (Seite 55) "Rauchgaskondensation" als unvermeidbare Abwärme berücksichtigt, wie sie auch bei großen Gaskraftwerken anfällt.

Lösung:

Wir bitten um eine präzisere Definition.

12. Methodik der Erstellung in einer Handreichung aufbereiten

Situation:

In Abschnitt 4 in § 15-21 werden die Schritte der Wärmeplanung grob beschrieben. In der Praxis weisen Kommunen als Prozessverantwortliche in der Regel wenig eigene Kenntnisse bei der Erstellung von strategischen Wärmeplanungen.

Problem:

Die Kommunen sind häufig nicht in der Lage anhand eigener Erfahrungen eine Leistungsbeschreibung für Dienstleister für die Erstellung der Wärmeplanung bereitzustellen. Das birgt Risiken aufwändiger Prozesse, Nachbesserungen und anderer nicht zielführender Erfahrungen.

Lösung:

Um die Kommunen möglichst schnell zum Handeln und Umsetzen zu bringen, empfehlen wir die Bereitstellung einer Handreichung für die Durchführung der Wärmeplanung, gerichtet an die Zielgruppen Kommunen, Stadtwerke/Energiedienstleister und Beratende.

Konsolidierter Entwurf